

Vertragsbedingungen Nutzungsvertrag EMP

<p>§ 1 Geltung Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für den Nutzungsvertrag EMP („Vertrag“).</p> <p>§ 2 Bündelung 2.1 Der Partner darf nicht nur seine eigenen EM-User, sondern auch die EM-User anderer Anbieter von Elektromobilitätsleistungen, die den Partner entsprechend beauftragt haben („gebündelte Anbieter“), entsprechend den Regelungen dieses Vertrages als EM-User führen. Das gleiche gilt für EM-User der mit dem Partner nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit und solange der Partner diese Unternehmen schriftlich gegenüber Hubject als unter diesem Vertrag berechnete Unternehmen benennt („Konzernunternehmen“).</p> <p>2.2 Die EM-User, die Kunden der Konzernunternehmen oder der gebündelten Anbieter sind, gelten für Zwecke dieses Vertrages als EM-User des Partners. Entsprechend stellen die gebündelten Anbieter und Konzernunternehmen Erfüllungsgehilfen des Partners dar und haftet der Partner umfassend für sämtliche Pflichtverletzungen der gebündelten Anbieter und Konzernunternehmen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.</p> <p>2.3 Gebündelte Anbieter und Konzernunternehmen sind nicht Parteien dieses Vertrages.</p> <p>§ 3 Keine Nutzung der Plattform durch Dritte Der Partner ist nicht berechtigt, Dritten, auch nicht den gebündelten Anbietern, Zugang zur Plattform zu verschaffen oder sie diesen auf sonstige Weise zur Nutzung zu überlassen. Konzernunternehmen darf der Partner Zugang zur Plattform verschaffen.</p> <p>§ 4 Einrichtung, Wartung, Aktualisierungen und Pflege der Plattform; Fehlerbehebung Hubject richtet für den Partner ein oder mehrere Benutzer-Accounts auf der Plattform ein, verschafft ihm für jeden Benutzer-Account Zugang zum Hubject-Testsystem und prüft die Anbindung („Einrichtung“). Die Einrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vergütung, wenn und soweit der Partner seinen Obliegenheiten zur Ermöglichung der Einrichtung nach Maßgabe der dem Partner bei Vertragsschluss überlassenen Dokumentation nachkommt. Hubject ist zur Wartung, Aktualisierung und Pflege der Plattform in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage [Servicelevel] berechnigt. Die Fehlerbehebung durch Hubject erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage [Servicelevel].</p> <p>§ 5 Notwendige Maßnahmen zur Bereitstellung von Ladepunkten der CPO 5.1 Folgende Schritte sind für die Bereitstellung eines Ladepunktes einer zur Plattform erfassten Ladestation für EM-User erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im ersten Schritt muss der EM-User seine Identität nachweisen („Authentisierung“). – Im zweiten Schritt muss der Partner die Identität des EM-Users bestätigen („Authentifizierung“). – Im dritten Schritt muss der Partner die Berechnigung des EM-Users zum Laden bestätigen („Autorisierung“). – Im vierten Schritt erfolgt durch den CPO die Freischaltung der Ladestation. <p>5.2 Nach erfolgreichem Abschluss des Freischaltungsvorgangs hat der EM-User die Möglichkeit zur Nutzung</p>	<p>des Ladepunktes.</p> <p>5.3 Die vorstehend geregelten Maßnahmen zur Bereitstellung der Ladepunkte der CPO sind im Einzelnen ergänzend in der Anlage [OICP] verbindlich geregelt. Hubject und der Partner sind verpflichtet, die ihnen dort jeweils zugeordneten Maßnahmen durchzuführen. Der Partner muss ein entsprechendes Backend vorhalten.</p> <p>5.4 Korrespondierende Verantwortlichkeiten und Pflichten treffen die CPO aus den CPO-Nutzungsverträgen. Über den Teilnehmervertrag betreffen derartige Verantwortlichkeiten und Pflichten teilweise auch direkt das Verhältnis des Partners zu den CPO.</p> <p>5.5 Der Partner und Hubject sind für die sie aus den einschlägigen Vertragsverhältnissen jeweils treffenden Verantwortlichkeiten und Pflichten jeweils selbst verantwortlich. Insbesondere sind die CPO keine Erfüllungsgehilfen von Hubject gegenüber dem Partner. Hubject haftet dem Partner daher insbesondere nicht für eine Verletzung von Verantwortlichkeiten und Pflichten, die seitens der CPO erbracht werden müssen.</p> <p>§ 6 Authentisierungsvarianten <u>Obligatorisch: Remote-Authentisierung</u> 6.1 Um dem EM-User mindestens eine Remote-Authentisierung (QR-Code, EVSE-ID oder Aufruf über Kartendarstellung (location based service)) zu ermöglichen, muss der Partner jedem EM-User eine eindeutige Electrical Vehical Contract-ID („EVCO-ID“) gemäß der ISO 15118-2, Anlage H.1 sowie eine App zur Verfügung stellen, die den EM-User in die Lage versetzt, mittels des auf der Ladestation verwendeten QR-Codes eine Authentisierung vorzunehmen.</p> <p>6.1.2 Der Partner kann dabei entweder eine von Hubject zur Verfügung gestellte App zu den auf der Plattform hinterlegten Bedingungen beziehen oder eine App auf der Grundlage der von Hubject auf der Plattform zum Bezug hinterlegten Software erstellen.</p> <p>6.1.3 Der Partner ist verpflichtet, in der App das interchange-Kompatibilitätslogo zu verwenden.</p> <p>6.1.4 Für die Verwendung der App muss der Partner dem EM-User ein Passwort für die Authentisierung mittels App und QR-Code zuordnen.</p> <p>6.2 <u>Obligatorisch: RFID-Karte und/oder Plug&Charge-Stecker oder anderes Medium</u> 6.2.1 Darüber hinaus muss der Partner dem EM-User auch eine Authentisierung mittels RFID-Karte und/oder Plug&Charge-Stecker oder eine durch Hubject zugelassene Authentisierungsvariante gemäß der Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit] ermöglichen. Ob der EM-User diese Variante der Authentisierung nutzen kann, hängt davon ab, ob die vom EM-User aufgesuchte Ladestation entsprechend ausgerüstet ist. Die Verpflichtung, eine Remote-Authentisierung zu ermöglichen, bleibt von der Bereitstellung dieser zusätzlichen Varianten der Authentisierung unberührt.</p> <p>6.2.2 Ermöglicht der Partner dem EM-User eine Authentisierung mittels RFID-Karte, muss der EM-User entweder eine MIFARE „RFID classic“- oder eine „RFID DESfire EV1“-RFID-Karte verwenden, wobei jeweils das Identifizierungssystem UID (Unique Identifier-ID) zugrunde zu legen ist. Der Partner ist verpflichtet, auf der von ihm seinem EM-User zur Verfügung gestellten RFID-Karte das interchange-Kompatibilitätslogo anzubringen.</p> <p>6.2.3 Ermöglicht der CPO dem EM-User eine Authentisierung mittels Plug&Charge-Stecker, muss der EM-User</p>
---	---

	einen zertifikatbasierten Plug&Charge-Stecker gemäß ISO 15118 verwenden.				erfolgen, legt Hubject der Abrechnung die Anzahl der EVCO-IDs und der UIDs zugrunde, die sich aus den Charge Detail Records oder den auf die Plattform hochgeladenen Daten ergibt.
6.3	<u>Ergänzende Geltung der OICP</u> Ergänzend zu den Regelungen dieses § 6 gelten die Regelungen der Anlage [OICP] .				
§ 7	Charge Detail Records; Standortdaten			§ 10	Änderungen; Form
7.1	Im Anschluss an den autorisierten Ladevorgang (§ 5.2) wird durch den CPO die Freischaltung der Ladestation beendet, und werden dem Partner von dem CPO Daten betreffend die Nutzung des Ladepunktes durch den EM-User („ Charge Detail Records “) zur Verfügung gestellt. Dazu gehören etwa Beginn und Ende des Nutzungsvorgangs sowie Start- und Endpunkt des Zählers. Daten, die Hubject Rückschlüsse auf die Identität von EM-Usern erlauben würden, stellt der CPO dabei nicht zur Verfügung.			10.1	Hubject ist zur Änderung der in der Anlage [Vergütung EMP] niedergelegten Entgelte sowie der in der Anlage [OICP] niedergelegten Schritte unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen berechtigt.
7.2	Der Partner erhält darüber hinaus die statischen und dynamischen Standortdaten der Ladestationen.			10.2	Hubject wird eine beabsichtigte Änderung der Anlage [OICP] spätestens drei Monate vor Quartalsende, Änderungen der Anlage [Vergütung EMP] spätestens zwei Monate vor Quartalsende auf der Plattform veröffentlichen und den Partner zusätzlich über seinen Account informieren, dass eine Änderung beabsichtigt ist. Die auf der Plattform veröffentlichten Änderungen treten dann jeweils ab Beginn des darauf folgenden Quartals mit Wirkung für die Zukunft in Kraft. Der Partner kann die Dokumente mit den Änderungen von der Plattform für seine Unterlagen herunterladen. Hubject kennzeichnet die aktuelle OICP-Version auf der Website. Weitere Information zu Gültigkeit und Laufzeit der OICP-Versionen finden sich in der Anlage [OICP] .
7.3	Näheres zu den Charge Detail Records und den Standortdaten ist in der Anlage [OICP] geregelt.				
7.4	Der Partner darf die Charge Detail Records und die Standortdaten ausschließlich in der Geschäftsbeziehung mit seinen EM-Usern nutzen; die Charge Detail Records darf der Partner zudem nur in Bezug auf die jeweils betroffenen EM-User nutzen. Jede weitere kommerzielle Verwertung dieser Daten, insbesondere auch die Überlassung an Dritte zur kommerziellen Verwertung, ist ihm nicht gestattet. Hubject ist berechtigt, die Charge Detail Records in anonymisierter Form für Forschungszwecke zu verwenden.			10.3	Im Fall von beabsichtigten Änderungen nach vorhergehendem § 10.1 hat der Partner ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Information im Account des Partners ausgeübt werden. In diesem Fall wird die Kündigung mit dem Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieses Vertrages wirksam.
7.5	Der Partner ist verpflichtet, die statischen und dynamischen Standortdaten aller zur Plattform erfassten Ladestationen auf entsprechende Suchanfrage seinen EM-Usern anzuzeigen. Die Art und Weise der Anzeige gegenüber seinen EM-Usern steht dem EMP frei; auch eine Verlinkung auf eine für seine EM-User bestimmte Internetseite, die die vorbenannten Ladestationen mit diesen Daten anzeigt, reicht dafür aus.			10.4	Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für eine technische Änderung von Schnittstellen und damit verbundene Änderungen der Anlagen zu diesem Vertrag durch Hubject, soweit dadurch ohne Änderungen am Datenmodell bzw. den Datenverarbeitungsprozessen lediglich kleinere technische Probleme behoben werden sollen. Hubject wird den Partner in diesem Fall aber zeitnah über die Änderungen informieren.
§ 8	Kommunikation			10.5	Rückwirkende Auswirkungen einer Änderung sind ausgeschlossen.
8.1	Die Kommunikation zwischen Hubject, dem Partner und den CPO zu den Zwecken der §§ 5-8 erfolgt webbasiert wie in der Anlage [OICP] näher geregelt. Die Kommunikation muss dabei wie dort näher spezifiziert echtzeitkommunikationsfähig sein.			§ 11	Haftung
8.2	Im Übrigen findet die Kommunikation zwischen den Parteien über einen von Hubject auf der Plattform eingerichteten individuellen Account des Partners statt. Dieser Account kann auch für rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Kündigungen) genutzt werden, sofern sich nicht aus diesem Vertrag oder seinen Anlagen etwas anderes ergibt. In jedem Fall ausgenommen sind rechtsverbindliche Erklärungen der Parteien mit Blick auf die von Hubject übernommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die jeweils in Schriftform im Sinne von § 126 BGB erfolgen müssen.			11.1	Hubject haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.).
§ 9	Entgelte und Zahlungsbedingungen			11.2	Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung von Hubject wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Hubject nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
	Der Partner entrichtet an Hubject für die Leistungen nach diesem Vertrag eine Vergütung wie in der Anlage [Vergütung EMP] festgelegt. Zur Umsetzung des Preismodells von Hubject wird der Partner Hubject die jedem EM-User zur Verfügung gestellte EVCO-ID sowie die demselben EM-User möglicherweise zugeteilte UID mitteilen. Sollte die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig vor Ende des Abrechnungszeitraumes			11.3	Soweit die Haftung von Hubject ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hubject.

- 11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit diesem § 11 nicht verbunden.
- § 12 Geheimhaltung**
- 12.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „**Informationen**“) (i) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieses Vertrages oder des Teilnehmervertrages notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen, (ii) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeitern zu übermitteln, die diese für den Zweck dieses Vertrages benötigen, und (iii) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihre eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 12.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die (i) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden, (iii) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat, (iv) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden, oder (v) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.
- 12.3 Die Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- § 13 Teilnehmervertrag**
- 13.1 Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Partner und Hubject kommt gleichzeitig der Teilnehmervertrag mit dem aus der **Anlage [Teilnehmervertrag]** ersichtlichen Inhalt zustande.
- 13.2 Der Partner erklärt sein Einverständnis damit, dass weitere Unternehmen durch Abschluss entsprechender Nutzungsverträge mit Hubject Teilnehmer des Teilnehmervertrages werden. Er bevollmächtigt Hubject unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich für die Laufzeit dieses Vertrages zur Aufnahme neuer Vertragsparteien in den Teilnehmervertrag und der Abgabe sowie Entgegennahme der dafür notwendigen Willenserklärungen in seinem Namen zu den in dem Teilnehmervertrag vorgesehenen Konditionen, die jeweils durch den Abschluss entsprechender Nutzungsverträge mit Hubject bewirkt werden. Die vorstehend erteilte Vollmacht erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.
- 13.3 Der jeweils aktuelle Stand der Teilnehmer ist auf der Plattform tagesaktuell hinterlegt.
- 13.4 Der Partner ist auch im Verhältnis zu Hubject verpflichtet, seine Pflichten aus dem Teilnehmervertrag einzuhalten.
- 13.5 Hubject übernimmt keine Verpflichtung aus oder Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Teilnehmervertrag.
- 13.6 Der Partner bevollmächtigt Hubject unwiderruflich für die Dauer dieses Vertrages, für den Fall einer Vertragsverletzung des Teilnehmervertrages durch einen Teilnehmer gegenüber diesem Teilnehmer auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Teilnehmervertrag hinzuwirken und zu diesem Zweck auch eine Abmahnung oder Fristsetzung in seinem Namen gegenüber diesem Teilnehmer zu erklären.
- 13.7 Hubject wird keine Teilnehmer aufnehmen, bei denen die Aufnahme eine Übermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Contract-ID's der bisherigen Teilnehmer) in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit sich bringt, ohne diese Datenübermittlung und die entsprechenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zuvor mit den bisherigen Teilnehmern schriftlich vereinbart zu haben.
- 13.8 Bezugnahmen des Teilnehmervertrages auf die „Anlage [Connect]“ und/oder auf die „Anlage [Basismodul]“ sind als Bezugnahmen auf diesen Vertrag anzusehen, da die vorliegende Vertragsversion diese Anlagen in den Hauptvertrag integriert hat.
- § 14 Laufzeit, Kündigung**
- 14.1 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden.
- 14.2 Das Recht einer Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hubject ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
- nach Abschluss dieses Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Partners erkennbar wird, durch die ein Anspruch von Hubject gefährdet wird, insbesondere der Partner seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird;
 - der Partner mit Zahlungen aus diesem Vertrag über zwei Monate in Verzug ist, unbeschadet weitergehender Rechte von Hubject;
 - der Partner wesentliche Pflichten aus dem Teilnehmervertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung verletzt; eine Abmahnung oder Fristsetzung ist in den Fällen des § 314 Absatz 2 BGB entbehrlich.
- 14.3 Jede Kündigung muss per Brief oder Telefax oder über den Account des Partners erfolgen.
- § 15 Datenschutz**
- Im Zusammenhang mit der Freischaltung von Ladestationen und der dadurch notwendigen Kommunikation zwischen den Parteien kommt Hubject unter Umständen zumindest mittelbar mit personenbezogenen Daten der EM-User in Berührung. Die Parteien sind sich einig, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten durch Hubject im Wege der Auftragsdatenverarbeitung und ausschließlich nach Maßgabe der in der **Anlage [Datenverarbeitungsprozesse]** festgelegten Datenverarbeitungsprozesse und Bestimmungen erfolgt. Darüber hinaus ist Hubject berechtigt, die durch den Partner mitgeteilte EVCO-ID eines EM-Users und die demselben EM-User möglicherweise zugeteilte UID zu Abrechnungszwecken zu speichern und die in den Charge Detail Records enthaltenen oder auf die Plattform hochgeladenen EVCO-IDs und/oder UIDs zur Umsetzung des Preismodells von Hubject zu zählen und

zu speichern.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Jede Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 16.2 Der Partner stimmt der Nutzung seines Unternehmens-Logos auf den Webseiten von Hubject zum Hinweis auf die Partner von Hubject zu.
- 16.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder sonstige von ihm eingebrachte Bedingungen werden weder im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt, auch wenn sie nach Abschluss dieses Vertrages – in welcher Form auch immer – in die Geschäftsbeziehung eingeführt werden.
- 16.4 Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anlagen

Anlage [Servicelevel]

Anlage [OICP]

Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]

Anlage [Vergütung EMP]

Anlage [Teilnehmervertrag]

Anlage [Datenverarbeitungsprozesse]